



Sportpolitik und Sportförderung

Soforthilfe Sport: Verlängerung der Hilfe für existenzgefährdete Sportvereine

Quelle: www.land.nrw | 24. August 2021

Die Staatskanzlei teilt mit:

Die Landesregierung wird auch weiterhin existenziell in Not geratene Sportvereine mit der „Soforthilfe Sport“ unterstützen. Dafür hat die Landesregierung die Laufzeit des Programms „Soforthilfe Sport“ bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die „Soforthilfe Sport“ können alle notleidenden Sportvereine sowie die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen über das Förderportal des Landessportbundes online beantragen. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfe ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.

Bislang wurden aus dem 2020 gestarteten Programm gut dreizehn Millionen Euro ausgezahlt. Mit den Hilfen konnten 858 Sportvereine vor der Zahlungsunfähigkeit bewahrt werden.

Andrea Milz, Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt, sagte: „Die aktuelle Coronaschutzverordnung gibt den Sportvereinen zusätzliche Möglichkeiten, ihre Sportangebote auszuweiten. Ich wünsche mir, dass nun wieder mehr Menschen ihren Weg zurück in die Sportvereine finden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Pandemie weiterhin Sportvereine in existenzielle Not geraten. Diese Notlagen fangen wir durch die ‚Soforthilfe Sport‘ auf.“

Der Beantragungszeitraum für die laufende Förderphase endet am 15. September 2021. Die nun anschließende Förderphase ist bis zum 31. Dezember 2021 geplant. Vereine, die bereits eine Soforthilfe erhalten haben, sind nicht von weiteren Förderungen ausgeschlossen.

Vereinsförderung aus Bundes- und Landesmitteln

Seit mehr als 18 Monaten fordert die Coronapandemie von Allen viele Entbehrungen, so auch von den Sportvereinen in NRW. Das Vereinsleben hat sich seitdem verändert. In der Folge kam es zu Austritten langjähriger Vereinsmitglieder. Kinder sind teilweise erst gar nicht in einem Verein angemeldet worden bzw. konnten „ihre“ Sportart bisher nicht finden.

Aktuell gibt es verschiedene Programme aus Bundes- und Landesmitteln, die dazu beitragen sollen, die Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen. Drei davon richten sich explizit an gemeinnützige Sportvereine als Antragsteller:

- Das Programm „Extra-Zeit für Bewegung“ stellt in 2021 und 2022 Fördermittel für die Durchführung von zusätzlichen, außerschulischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten für Schüler*innen bereit. Fragen zum Programm können per Mail an: extrazeit@lsb.nrw gestellt werden.
 - Im Rahmen der „Kampagne zur (Wieder-)Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für Bewegung und Sport nach Corona“ werden 2021 und 2022 Aktionstage zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Vereinssport gefördert. Weitere Information auf www.dsj.de/bewegungskampagne. Fragen zum Programm können per Mail an bewegung@dsj.de gestellt werden.
 - Über das Programm „Neustart miteinander“ können Zuschüsse für 2021 durchgeführte, ehrenamtlich getragene Veranstaltungen zur Stärkung des Gemeinwesens beantragt werden. Programmausschreibung unter: www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021_08_04_MHKBG_Neustart-miteinander_gesamt.pdf
-

Aktuelle Förderentscheidungen im Programm „Moderne Sportstätte 2022“

Im August 2021 hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen wieder Förderentscheidungen im Programm „Moderne Sportstätte 2022“ zu Gunsten vieler Vereine getroffen. Auch Sportvereine aus dem Kreis Borken konnten sich über die ausgesprochenen Bewilligungen freuen:

Einzugsgebiet SSV Bocholt

- DJK Barlo 59 e.V.: 10.080 EUR für Modernisierung der Heizungsanlage

Das Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ umfasst ein Gesamtvolumen von 300 Millionen Euro (für die Sportvereine im Kreis Borken ca. 6.600.000 Euro) und ist damit das größte Sportförderprogramm, das es je in Nordrhein-Westfalen gegeben hat. Mit den Fördermitteln sollen die Vereine eine nachhaltige Modernisierung und Sanierung ihrer Sportstätten und Sportanlagen durchführen können.

Breitensport

Aktionstage DSA im Kreis Borken: Antragsstellung ab sofort möglich!

Aufgrund der aktuellen positiven Entwicklung der Corona-Situation haben sich KSB Borken und Kreis Borken für die Ausschreibung der kreisweiten Aktionstage „Deutsches Sportabzeichen“ entschieden. Die örtlichen SSV/GSV können ab sofort entsprechende Anträge beim KSB Borken stellen.

Beratung und weitere Informationen beim KSB Borken, Ansprechpartner Waldemar Zaleski, Tel.: 02862-4187941, E-Mail: waldemar.zaleski@ksb-borken.de

Sportabzeichen machen und Geldpreis gewinnen

Beim Sportabzeichen-Wettbewerb für Betriebe der BKK24 können Unternehmen mitmachen, gemeinsam das Sportabzeichen ablegen – und haben dabei auch noch die Chance auf attraktive Geldpreise zur freien Verwendung!

Auch in diesem Jahr gehen wieder insgesamt 50.000 Euro an Betriebe. Die Teilnahme bietet zudem einen einfachen Einstieg in die betriebliche Gesundheitsförderung. 2020 waren trotz der Corona-Einschränkungen viele Betriebe dabei – einer der Gewinner (Kategorie unter 500 Mitarbeiter): die Ingenieurgemeinschaft igk Krabbe GmbH & Co. KG aus Osnabrück. Die igk Krabbe ist seit 2016 beim Wettbewerb dabei. Im vergangenen Jahr legten von den 51 Mitarbeiter*innen stolze 30 das Sportabzeichen ab, was einer Quote von 58,8% entspricht.

[Weitere Informationen und zur Anmeldung](#)

Gesundheitssport: Bewegt GESUND bleiben in NRW

Sport bewegt Menschen mit Demenz

Der DOSB bietet seinen Mitgliedsorganisationen ein Online-Seminar für Übungsleitende zum Thema "Sport bewegt Menschen mit Demenz" an.

(Quelle: DOSB)

Mit dem Projekt „Sport bewegt Menschen mit Demenz“ möchte der DOSB Bewegungsangebote für Menschen mit Demenz in die Sportvereine bringen, denn sportliche Bewegung bedeutet auch für Menschen mit Demenz eine Steigerung ihrer Lebensqualität, wirkt präventiv und kann den Krankheitsverlauf sogar verzögern.

Leider gibt es immer noch zu wenig bedarfsgerechte Sport- und Bewegungsangebote für die Zielgruppe. Mit dem Projekt „Sport bewegt Menschen mit Demenz“ will der Deutsche Olympische Sportbund dazu beitragen, rund 1,6 Millionen Menschen, die an Demenz erkrankt sind, in Bewegung zu bringen und damit ihre geistige und körperliche Beweglichkeit möglichst lange zu erhalten. Am 1. Oktober 2020 startete der DOSB daher in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Projekt: „Sport bewegt Menschen mit Demenz“. Sportvereine und -verbände können sich damit startklar machen, um Menschen mit einer beginnenden Demenz und ihren Angehörigen Übungsstunden anzubieten. Durch die entsprechenden Kenntnisse kann auch verhindert werden, dass Menschen wegen einer beginnenden Demenz ihre Sportgruppe und den Sportverein verlassen. Das Seminar „Sport bewegt Menschen mit Demenz – gewusst wie“ findet online in zwei Modulen á zwei Stunden statt. Die Referentinnen verfügen nicht nur über ausgezeichnetes Fachwissen, sondern auch über jede Menge Erfahrung mit Bewegungsgruppen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Dies wird anschaulich an drei (Doppel)Terminen im Jahr 2021 online vermittelt. Der Einblick ist, wie die bisherigen Seminarteilnehmer*innen bestätigen, lohnend und eröffnet neue Perspektiven. Er zeigt, wie bereichernd Übungsstunden mit an Demenz erkrankten Menschen und ihren Angehörigen sein können. Die Seminare werden im Rahmen des Projekts „Sport bewegt Menschen mit Demenz“ des DOSB in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft angeboten. Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Teilnahme ist kostenfrei und wird mit einer Urkunde der Deutschen Alzheimer Gesellschaft als „Demenz Partner“ bestätigt. Zu folgenden Terminen sind noch Anmeldungen möglich:
27. August und 3. September 2021 oder 19. November und 3. Dezember 2021 jeweils von 14 bis 16 Uhr

[Zur Anmeldung geht es hier](#)

Zertifizierung KSB-Kita Waldburg in Velen zum anerkannten Bewegungskindergarten

Am 21. August 2021 ist die Kita Waldburg in Velen als sechste KSB-Kita mit dem LSB-Gütesiegel „anerkannter Bewegungskindergarten“ ausgezeichnet worden und hat zusätzlich den „Pluspunkt Ernährung“ erworben. Kooperationspartner und gleichzeitig Träger der Kita ist der KSB Borken, der bei der Zertifizierung durch den Vorstandsvorsitzenden Georg Hebing vertreten wurde. Damit ist die Zahl der anerkannten Bewegungskindergärten auf 24 Einrichtungen im Kreis Borken gestiegen, 13 davon mit dem Pluspunkt Ernährung. Kita-Leitung Monika Becker-Kaß bekräftigte während der Zertifizierungsveranstaltung, dass dem Kita-Team das Thema Bewegung nicht nur am Herzen liegt, sondern auch in der Grundkonzeption der Kita verankert ist. Innerhalb von 60 Lerneinheiten haben sich die Mitarbeiter/innen für die Bewegungsförderung von Kindern beim KSB Borken weiterqualifiziert und werden nun daran arbeiten, die ganzheitliche Entwicklung von Kindern durch Bewegung und Wahrnehmung zu unterstützen. Der KSB Präsident Wolfgang Reinert und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend im KSB Borken Christian Stöttelder begrüßten diese Zielsetzung. Sie betonten die Bedeutung der Kita als Bildungseinrichtung. Bildung von Kindern kann nur über die eigene Wahrnehmung und über das eigene Erleben und Ausprobieren stattfinden. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch einen Familiennachmittag, an dem Eltern und Kinder gemeinsam das Kibaz (Kinderbewegungsabzeichen) erlangen konnten.

Für Beratung rund um das Thema „Anerkannter Bewegungskindergarten“ steht Susanne Jansman als Ansprechperson beim KSB Borken zur Verfügung (Tel. 02862-4187948, E-Mail: susanne.jansman@ksb-borken.de)



Kooperation Schule – Verein: Sportvereine für Angebote im Ganzttag gesucht

In zahlreichen Grund- und weiterführenden Schulen ist der Ganztagsbetrieb mittlerweile zur Regel geworden und dadurch sind viele Kinder und Jugendliche bis weit in den Nachmittag hinein in der Schule gebunden. Damit Sportvereine trotzdem Kinder und Jugendliche mit ihren Angeboten erreichen, sind zahlreiche Sportvereine in den letzten Jahren Kooperationen mit Schulen eingegangen und bieten ihre Sportarten im Rahmen der Freizeitangebote im Ganzttag an. Von allgemeinen Breitensportangeboten bis zu sportartspezifischen Angeboten wie z. B. Fußball, Schach, Tanz, Tennis ist im Ganzttag vieles zu finden. Einigen Sportvereinen gelingt es auf diesem Wege, neue Mitglieder für den eigenen Verein zu gewinnen.

Die Koordinierungsstelle Ganzttag im KSB Borken berät und unterstützt Sportvereine bei diesen Kooperationen und in einigen Kommunen wird das Sportangebot im Ganzttag direkt über die Koordinierungsstelle koordiniert, z. B. in Borken, Bocholt oder Gescher. Gerade jetzt zum neuen Schuljahr 2021 / 2022 werden nach der langen Corona-Pause neue Sportangebote seitens der Ganzttagsschulen insbesondere der Grundschulen gewünscht und Sportvereine / Trainer / ÜL gesucht, die sich im Ganzttag engagieren möchten. Interessierte Sportvereine melden sich kurzfristig beim KSB Borken, Annette Hülemeyer, Tel. 02862-4187931 zwecks weiterer Infos.

Schwimmkongress am 16.09.2021

Am Donnerstag, den 16. September 2021 findet an der Deutschen Sporthochschule Köln digital der Schwimmkongress statt, der im Rahmen des Aktionsplans „Schwimmen lernen in NRW“ von der Staatskanzlei NRW veranstaltet und zusammen mit dem Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten ausgerichtet wird.

Der Kongress behandelt aus Sicht der Wissenschaft und Praxis die grundlegenden Themen für eine erfolgreiche Bewältigung der Herausforderung, die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Die Veranstaltung richtet sich an Lehrkräfte in Schulen & Sportvereinen, Mitarbeitende von Kindertagesstätten und deren Trägern, kommunale Planer*innen aus den Bereichen Kinder und Jugend, Schule, Soziales und Gesundheit sowie Wissenschaftler*innen & Mitarbeitende des Gesundheitswesens.

Weitere Infos zum digitalen Kongress gibt es unter folgendem Link:

www.dshs-koeln.de/institut-fuer-vermittlungskompetenz-in-den-sportarten/veranstaltungen-partner/schwimmkongress-am-160921/

Qualifizierung / Bildung im Sport

Qualifizierung / Lizenz-Ausbildung / Fortbildung – wo finde ich was?

Übungsleiter*innen, Vereinsmitarbeiter*innen und Interessierte finden auf dem landesweiten Buchungportal www.qualifizierung-im-sport.de zahlreiche Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Sport. Egal, ob es um die Lizenzverlängerung oder um den Lizenzerwerb oder einfach nur um die Erweiterung des eigenen Fachwissens geht – hier ist für jede*n etwas dabei. Die konkreten Angebote vor Ort des Sportbildungswerks im KSB Borken sind unter www.sportbildungswerk-nrw.de/borken/ zu finden.

Wie finde ich das passende Angebot?

Rufe das Buchungportal www.qualifizierung-im-sport.de auf.

Wähle die von Dir benötigte Kategorie aus (Beispiel: Qualifizierung – Sportpraxis – Fortbildungen 1.

Lizenzstufe – Erwachsene/Ältere). Digitale Angebote sind mit einer orangenen Fahne markiert.

Alternativ gehe über die „Suche“ (oben rechts) und gib Dein Suchthema direkt ein. Tipp: wenn Du nur digitale Angebote angezeigt bekommen möchtest, setze einen Haken bei „digitale Angebote“.

Bei Fragen hilft das Team des Sportbildungswerks im KSB Borken unter Tel. 02862-418790 oder das Team Service Qualifizierung des LSB unter Tel. 0203-7381-777 weiter.

Sporthelfer-Lehrgänge in den Herbstferien

Freie Plätze gibt es noch in den Sporthelfer-Ausbildungen der Sportjugend im KSB Borken in den Herbstferien. Die Ausbildung richtet sich an Jugendliche im Alter von 13 – 16 Jahren. Sie werden in der Ausbildung auf ihre Mitarbeit im Sportverein und in der Jugendarbeit vorbereitet. An folgenden Terminen finden die Lehrgänge statt:

- SH-Ausbildung Teil 1 in Burlo: 11. – 14.10.2021
- SH-Ausbildung Teil 2 in Burlo: 11. – 14.10.2021
- SH-Ausbildung Teil 1 in Ahaus: 18. – 21.10.2021
- SH-Ausbildung Teil 2 in Ahaus: 18. – 21.10.2021

Anmeldungen sind beim Sportbildungswerk unter Tel. 02862-418790 bzw. im Internet unter www.sportbildungswerk-nrw.de/borken unter Qualifizierung / Ausbildung 1. Lizenzstufe / Sporthelfer möglich.

Fortbildungen zur Lizenzverlängerung

Folgende Fortbildungen werden zur Lizenzverlängerung angeboten:

- 25.09.2021: Achte gut auf Dich – mit Achtsamkeit die inneren Ressourcen fördern (22704, 8 LE), Weseke
- 02.10.2021: Wilde Spiele / Ringen und Raufen in der Halle (31104, 8 LE), Weseke
- 02.10.2021: Schweigen schützt die Falschen (38540, 8 LE), Weseke
- 09.10.2021: Yoga & Bodyworkout (22705, 8 LE), Weseke
- 10.10.2021: Yoga – Faszien Flow & Relax (22706, 8 LE), Weseke
- 06.11.2021: Was mir gut tut – Entspannung und Bewegung (31105, 8 LE), Weseke
- 06. – 07.11.2021: Schach und Bewegung – Schulschachpatent-Lehrgang (22004, 15 LE), Heiden

Die Lehrgänge werden mit 8 oder 15 Lerneinheiten zur Verlängerung der ÜL-C- bzw. ÜL-B-Lizenz angerechnet. Anmeldungen sind beim Sportbildungswerk unter Tel. 02862-418790 bzw. im Internet unter www.sportbildungswerk-nrw.de/borken/ möglich.

Deutsches Sportabzeichen: Qualifizierung zum/r DSA-Prüfer/in 2021

Seit dem Jahr 2018 ist in NRW für alle, die sich für den Erwerb einer DSA-Prüfberechtigung (Prüferausweis) interessieren, ein neues Ausbildungsformat von 15 LE verpflichtend. Der Einstieg in die Ausbildung erfolgt über das Online-Modul. Dafür werden 7 LE angerechnet.

Der aktuelle Link für das Online-Modul lautet: www.sportbildung-online.de/course/view.php?id=309. Hierunter erfährt man alles Wichtige zum weiteren Verfahren.

Nach dem bestandenen Online-Modul (Multiple-Choice-Test) kann man sich eine personalisierte Teilnahme-Bescheinigung selbst ausdrucken. Diese TN-Bescheinigung ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Präsenzphase (8 LE).

Der Kreissportbund Borken bietet in diesem Jahr am 11.09.2021 von 09.30 bis 16.30 Uhr in Borken-Weseke, Vereinsanlage des SV Adler Weseke die Präsenzphase an.

Die Anmeldung hierzu ist über Sportbildungswerk unter Tel. 02862-418790 möglich oder im Internet unter www.sportbildungswerk-nrw.de/borken/.

VIBSS: Kurz und Gut – Seminare im September 2021

- 16.09.2021 in Weseke: Grundlage der Buchführung im Sportverein

Anmeldungen sind beim Sportbildungswerk unter Tel. 02862-418790 bzw. im Internet unter www.sportbildungswerk-nrw.de/borken/ möglich.

Sport- und Vereinsrecht

COVID-19-Abmilderungsgesetzes: Gesetzliche Erleichterungen für Vereine in der Corona-Krise

Die Corona-Pandemie stellt viele Sportvereine vor enorme Herausforderungen. Insbesondere das Verbot von Zusammenkünften in Vereinen führt dazu, dass derzeit keine Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen stattfinden dürfen und damit viele Vereine keine Entscheidungen treffen können. Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und bereits im Frühjahr 2020 mit einem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht reagiert. Diese Regelungen sind im Dezember 2020 angepasst und erweitert worden. Diese Änderungen treten am 28.02.2021 in Kraft.

Amtszeit des Vorstands endet, keine Wiederwahl möglich

Problem: Die Amtszeit des Vorstands endet im Jahr 2020. Ausgangslage: Die Dauer der Amtszeit des Vorstands eines Vereins ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht geregelt. In der Regel ist in den Satzungen der Vereine geregelt, dass die Amtszeit zeitlich begrenzt ist, z.B. auf zwei oder drei Jahre. Beträgt die Amtszeit zwei Jahre und fand die letzte Wahl am 24. April 2018 statt, dann endet die Amtszeit am 24. April 2020. Vielfach sehen die Satzungen allerdings Regelungen vor, wonach die Mitglieder des Vorstands auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Diese „Übergangsklausel“ ist vereinsrechtlich anerkannt und soll sicherstellen, dass der Verein in dem Zeitraum zwischen Ablauf der Amtszeit und Neuwahl über einen zur Vertretung berechtigten Vorstand verfügt und damit handlungsfähig ist. Vereine, die über keine solche Klausel in der Satzung verfügen, aber derzeit auch keine Mitgliederversammlung in Form von Präsenzveranstaltungen durchführen dürfen, standen nun vor dem Problem, über keinen Vorstand zu verfügen. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem er im eingangs genannten Gesetz folgende Regelung erlassen hat:

Artikel 2 § 5 Absatz 1: „Ein Vorstandmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“
Die Regelung ist am 28.03.2020 in Kraft getreten, gilt für Vorstände, deren Amtszeit im Jahr 2020 abläuft, und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Pflicht zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Problem: Vielfach sehen Satzungen vor, dass bis zu einem bestimmten Termin eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Gesetzliche Klarstellung: Der Gesetzgeber stellt im Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Anpassung anderer Vorschriften fest, dass der Vorstand nicht verpflichtet ist, eine nach Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

solange die Mitglieder sich nicht versammeln dürfen und die Durchführung in elektronischer Form für den Verein und die Mitglieder nicht zumutbar ist.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung ohne Präsenz

Problem: Der Verein muss trotzdem eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, da wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen. Ausgangslage: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Satzungen der allermeisten Vereine enthalten Aussagen, wonach der Versammlung der Mitglieder gewisse Zuständigkeiten zugewiesen werden. Das BGB besagt in § 32 Absatz 1, dass die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden. Gemeint sind hier zunächst Versammlungen in Form von

Präsenzveranstaltungen. Da es sich bei dieser Regelung nach § 40 Satz 1 BGB um dispositives Recht handelt, kann in der Satzung hiervon abgewichen werden. Die Satzung des Vereins kann demnach Regelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung oder zur Möglichkeit der Stimmabgabe außerhalb der Versammlung enthalten, was in der Praxis jedoch die Ausnahme darstellt. Aufgrund des Verbots der Zusammenkünfte in Vereinen haben die Vereine danach derzeit kaum eine Möglichkeit, wichtige Entscheidungen treffen zu können. Solche wichtigen Entscheidungen können zum Beispiel sein: - Neuwahl des Vorstands, weil der bisherige Vorstand vollständig zurückgetreten ist, - Änderungen der Beitragshöhe, - Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen oder den Abschluss von Immobilienverträgen. Damit der Verein die Möglichkeit hat, Entscheidungen der Mitgliederversammlung herbeizuführen, hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie zunächst folgende Regelungen vorgesehen:

Artikel 2 § 5 Absatz 2: „Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“

Ab dem 28.02.2021 lautet Absatz 2 wie folgt: „Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, 2. ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.“

Absatz 2 Nr. 1 sieht die Möglichkeit vor, auch ohne Satzungsgrundlage eine Mitgliederversammlung virtuell abzuhalten. Durch die Änderung können die Mitglieder ab dem 28.02.2021 verpflichtet werden, nur noch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilzunehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte auf diesem Wege auszuüben. Sowohl für die virtuelle Mitgliederversammlung als auch für die „Briefwahl“-Variante gilt, dass alle formellen Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten sind (Form, Frist, Einberufungsorgan, Tagesordnung, Antragsunterlagen, Möglichkeit für die Mitglieder, Anträge stellen zu können).

(Quelle: www.lsv-sh.de)

Muckibude beißt auf Eisen Fitnessstudio muss Beiträge zurückzahlen

Quelle: ntv.de, awi/dpa | 05. August 2021

Wenn eine vereinbarte Leistung nicht angeboten wird, kann dafür auch kein Geld verlangt werden!

Fitnessstudios mussten während der Corona-Beschränkungen schließen. Manche Betreiber haben nach der Wiedereröffnung die Verträge ihrer Kunden verlängert. Ist das zulässig?

Fitnessstudios dürfen Verträge nicht einfach einseitig verlängern. Die Corona-Zwangspause ist kein Grund, die ausgefallenen Zeiten an das Ende der eigentlichen Laufzeit zu hängen. Dies entschied das Landgericht Osnabrück (Az.: 2 S 35/21), wie das Rechtsportal des Deutschen Anwaltsvereins mitteilt. Die in der Zeit der Schließung eingezogenen Beiträge müssten zurückgezahlt werden. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Revision ist zugelassen.

Wie war der Fall?

Der Kläger hatte bei einem Fitnessstudio einen Vertrag über 24 Monate. Wegen der Corona-Pandemie musste das Fitnessstudio vom 16. März 2020 bis zum 4. Juni 2020 schließen. Noch während der Schließung kündigte der Kläger seine Mitgliedschaft zum 8. Dezember 2021. Die geschuldeten Mitgliedsbeiträge wurden auch für den Zeitraum der Schließung weiterhin eingezogen.

Der Aufforderung, die gezahlten Beiträge für den Schließungszeitraum zu erstatten, kam das Fitnessstudio nicht nach. Der Betreiber machte geltend, die Nutzung des Studios könne jederzeit nachgeholt werden. Der Vertrag sei dahingehend anzupassen, dass sich die Vertragslaufzeit um die behördlich angeordnete Schließungszeit verlängere.

Das sahen die Richter anders: Das Studio müsse die Beträge zurückzahlen, heißt es in dem Urteil. Dem Fitnessstudio sei die geschuldete Leistung aufgrund der Schließung unmöglich geworden, daher entfalle auch der Anspruch auf die Monatsbeträge für den Zeitraum der Schließung. Denn werden vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbracht, so müssen Verbraucher dafür keine Entgelte zahlen.

Laut dem Urteil betrifft das auch Mitgliedschaften in Fitnessstudios, wenn diese wegen behördlich angeordneter Auflagen geschlossen bleiben müssen. Die geschuldete Leistung könne auch nicht nachgeholt werden. Darüber hinaus könne das Studio den Vertrag nicht in der Weise anpassen, dass der Schließungszeitraum an das Ende der Vertragslaufzeit kostenfrei angehängt werde.

Verschiedenes

Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVo)

Aktuelle Informationen zur CoronaSchutzVO, die relevant den Vereinssport tangieren, finden die Vereine auf den Internetseiten des LSB NRW unter: www.vibss.de/vereinsmanagement/corona-informationen/aktuelle-coronaschutzverordnung-positive-nachrichten-fuer-den-sport

Die lokalen bzw. regionalen Corona-Regelungen bzw. Empfehlungen sind in erster Linie direkt bei den kommunalen Verwaltungsbehörden zu erfragen. Aktuelle Informationen auch unter: www.kreis-borken.de/de/newspublic/coronavirus/

© Kreissportbund Borken e.V.

[Impressum](#)

"Finde heraus, was gut für dich ist!"

SPORTBILDUNGSWERK
LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



[Newsletter abbestellen](#)